

# K U N D M A C H U N G

## über die Ausschreibung der Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister der Kärntner Gemeinden

Verordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 2020,  
LGBl. Nr. 87/2020, mit der die Wahl der Gemeinderäte und der  
Bürgermeister der Kärntner Gemeinden ausgeschrieben wird.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Gemeinderats- und  
Bürgermeisterwahlordnung, LGBl.Nr. 32/2002, zuletzt geändert durch  
LGBl.Nr. 80/2020, wird verordnet:

### § 1

Die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister der Kärntner  
Gemeinden wird ausgeschrieben.

### § 2

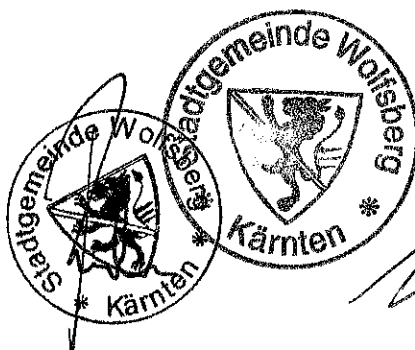
Als Wahltag wird Sonntag, der 28. Februar 2021, festgesetzt.  
Als Wahltag für eine allenfalls erforderliche Stichwahl des  
Bürgermeisters wird der zweite Sonntag nach dem Wahltag, das ist der  
14. März 2021, bestimmt.

### § 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 26. Dezember 2020, bestimmt.

Kundmachung  
angeschlagen am

28.10.2020



Der Bürgermeister:

  
DI (FH) Hannes Primus